

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0098/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

1. Eine Lokalzeitung berichtet am 24.01.2025 über einen anonymen Brief, den eine Gemeinderätin erhalten hat. In diesem wird sie u. a. als „schlechteste Gemeinderätin“ beschimpft. Im Beitrag ist auch ein Infokasten enthalten, der von weiteren „Persönliche[n] Anfeindungen“ berichtet:

*„Bereits in der [Ort] Bürgerversammlung am 15. Oktober 2024 hatte es persönliche Anfeindungen gegen Vertreter der [Fraktion], darunter auch Gemeinderätin [Name], gegeben. Als ‚schlechtesten Bürgermeister‘ bisher bezeichnete damals [Name des Bürgers] das frühere Gemeindeoberhaupt [Name des Ex-Bürgermeisters]. [Name der bereits genannten Gemeinderätin] wurde von dem gleichen [Ort] Bürger, der sich als erster zu Wort gemeldet hatte, als ‚schlechteste Gemeinderätin‘ betitelt. [...]“*

2. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Bürger. Er macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Für ihn sei die Bürgerversammlung am 15.10.2024 Anlass gewesen, Gemeinderatsmitglieder und einen ehemaligen Bürgermeister zu kritisieren. Seine Kritik sei von der Redakteurin am folgenden Tag, den 16.10.2024, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die von der Redakteurin in diesem Bericht verwandte Wortwahl widerspreche seinen Botschaften, die im Rahmen seines Vortrages von ihm gesendet worden seien.

Der Beschwerdeführer hat sein Redemanuskript vorgelegt. Die hier relevanten Passagen lauten:

*„[...]  
Überall wo ich wohne, stelle ich mich dem amtierenden Bürgermeister vor. So erhalte ich ein gutes Bild in puncto Amtsführung.“*

*Hier in [Ort] kenne ich die ehemaligen Bürgermeister [fünf Namen] und den amtierenden Bürgermeister, Herrn [Name].*

*Am geringsten für das Bürgermeisteramt war nach meiner Einschätzung bisher Herr [Name eines der Ex-Bürgermeister] geeignet. Die Herren [Name von zwei Gemeinderäten] ordne ich auf der selben Ebene ein. Ich frage mich, ob unser beschädigter Ruf auch mit dem Handeln der Herren [Namen der zuvor Genannten] zu tun hat?*

*[...]*

*Jetzt liefere ich Ihnen den ersten Nachweis für die nicht vorhandene Reife der Herren [Namen der zuvor genannten Gemeinderäte].*

*Thema: Multifunktionale Beachsportanlage mit Sanitärgebäude – [...]*

*Frau [Name der Gemeinderätin] will wissen, wer sich bei Herrn [Name aktueller Bürgermeister] gegen das Vorhaben gewandt hat. Sie hat mit Nachdruck die Namen gefordert, was offensichtlich bedeutet, dass Diskretion keinen hohen Stellenwert hat. Ob Frau [Name der Gemeinderätin] wie Herr [Name eines der zuvor genannten Gemeinderäte] mit den Abweichlern umgehen möchte?*

*Es gibt zur Beachsportanlage einen Post des Herrn [Name des zuvor genannten Ex-Bürgermeisters]. Wie auch dieses Beispiel zeigt, agiert Herr [Name desselbigen] lieber aus gesicherter Entfernung. Er könnte heute noch aus der ersten Reihe als Bürgermeister unserer Gemeinde arbeiten, was er tunlichst schon vor Jahren verändert hat. Im Verhältnis zum Tun ist das Kritisieren ein Kinderspiel. Besonders dann, wenn mit den Fakten gespielt wird. Herr [Name desselbigen] liefert dafür ein gutes Beispiel.“*

3. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Konzernbereich Recht und Compliance Stellung.

a. Man habe die Beschwerde geprüft. Sie sei unbegründet. Der Beitrag sei vollumfänglich rechtmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Die fraglichen Äußerungen in der fraglichen Beitragspassage

*„Als ‚schlechtesten Bürgermeister‘ bisher bezeichnete damals [Name des Beschwerdeführers] das frühere Gemeindeoberhaupt [Name]. [Name der Gemeinderätin] wurde von dem gleichen [Ort] Bürger, der sich als erster zu Wort gemeldet hatte, als ‚schlechteste Gemeinderätin‘ betitelt.“*

seien gefallen, wie im beanstandeten Beitrag wiedergegeben. Mehrere Anwesende, die wie die Beitragsverfasserin die Äußerung gehört hätten, hätten bezeugen können, dass sich der Beschwerdeführer geäußert habe, wie im Beitrag wiedergegeben. Die Beitragsverfasserin habe dem Beschwerdeführer zwar zugesagt, den Wortlaut nochmals zu prüfen und ggf. eine Korrektur zu veranlassen. Nachdem aber auch andere Zuhörer bestätigt hätten, dass sich der Beschwerdeführer wie wiedergegeben geäußert habe, habe sie dazu keine Veranlassung gesehen. Danach habe sie keinen Kontakt mehr mit ihm gehabt. Der Beitrag lege auch nicht nahe, dass der anonyme Brief vom Beschwerdeführer stamme. Allerdings sei im beanstandeten Beitrag von dem ehemaligen Bürgermeister als „schlechtestem“ und nicht wie im ersten erneut als „unfähigstem“ Bürgermeister die Rede.

b. Die Verfasserin des beanstandeten Beitrags nehme zu den erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

„[...]“

#### Zur Bürgerversammlung

Bei seinem erneuten ‚Rundumschlag‘, den [Name des Beschwerdeführers] in der betreffenden Bürgerversammlung startete, hat er in einem langen Monolog von [Name der Gemeinderätin] als der ‚schlechtesten Gemeinderätin‘ gesprochen. Das wurde mir heute [Anm.: 27.05.2025] auf Nachfrage von ihr selbst als auch von [Name des 3. Bürgermeisters] und [Name des ehemaligen Bürgermeisters] bestätigt. Im Übrigen wurde der frühere Bürgermeister [Name] von ihm als ‚der unfähigste Bürgermeister‘ bezeichnet, den [Ort] je gehabt habe. Seither wird dieser oft ‚Da kommt der schlechteste Bürgermeister!‘ begrüßt. Zwar im Scherz, aber immerhin. Solche Bemerkungen bleiben eben im Gedächtnis.

[Name eines Dritten], der für eine [Ort] Facebook-Seite von Veranstaltungen berichtet, schilderte den Vorfall wie folgt: ‚Seine (gemeint ist [Name des Beschwerdeführers]) Feststellung, Herr [Name des ehemaligen Bürgermeisters] sei der unfähigste Bürgermeister überhaupt gewesen, genau wie die amtierenden zweiten und dritten Bürgermeister [Name] und [Name], ließ ein deutlich hörbares Raunen durch die Versammlung gehen. Dabei kam Frau [Name der genannten Gemeinderätin] als ‚die schlechteste Gemeinderätin‘ noch glimpflich davon. Die Aussage ist vielen auch deshalb im Gedächtnis geblieben, weil sich jeder wunderte, dass der Kritiker ausgerechnet diese junge, engagierte Gemeinderätin zur Zielscheibe machte, die zudem noch nicht sehr lange dem Gremium angehört.‘

[...]“

#### Zur Urkunde

Als dann [Name der Gemeinderätin] die Urkunde in ihrem Briefkasten fand, habe ich in meinem Bericht den Vorfall auf der Bürgerversammlung erwähnt und aus meinen damaligen Unterlagen zitiert. Vielleicht kam ja jemand dadurch auf die Idee, diese komische Urkunde zu verfassen? Nie wurde behauptet, dass Herr [Name des Beschwerdeführers] hinter der Aktion steckt. Vermutlich handelte es sich um einen Trittbrettfahrer. Darauf deutete schon die dilettantische Ausführung mit etlichen Fehlern hin. Immerhin scheint Herr [Name des Beschwerdeführers] selber ein schlechtes Gewissen gehabt zu haben, denn er meldete sich prompt direkt bei der betroffenen Gemeinderätin und teilte [Name der Gemeinderätin] mit, dass er nichts mit der Verunglimpfung zu tun habe und diese ihm leid tue. Das bestätigte sie mir heute auf Nachfrage nochmals.

Selber hatte ich kurz nach Erscheinen des Artikels telefonisch Kontakt mit Herrn [Name des Beschwerdeführers]. Daher dachte ich, dass wir die Angelegenheit geklärt hätten. Er bestritt, diese Aussage getätigt zu haben, da sie nicht in seinem Manuskript stand, an das er sich gehalten habe. Ich wies ihn daraufhin, dass aber das gesprochene Wort gelte und nicht nur ich seine Aussage gehört habe. Seither habe ich nichts mehr von ihm gehört. Ich bin daher sehr überrascht über seine offizielle Beschwerde.“

Die fraglichen Äußerungen seien also gefallen, wie im beanstandeten Beitrag wiedergegeben.

c. Allerdings dürfe man mitteilen, dass die Redaktion sich entschieden habe, den Namen des Beschwerdeführers aus dem Onlinebeitrag vom 23.01.2025 zu entfernen und in Bezug auf

den genannten ehemaligen Bürgermeister den Begriff „schlechtesten“ durch den Begriff „unfähigsten“ zu ersetzen.

dd. Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht eine Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Wie letztlich die Redakteurin selbst in ihrer Stellungnahme unter dem Punkt „Zur Bürgerversammlung“ einräumt, sprach der Beschwerdeführer in Bezug auf den genannten Ex-Bürgermeister vom „unfähigsten“ und nicht, wie geschrieben, vom „schlechtesten Bürgermeister“. Vom Sinn her mag dies nur ein kleiner Unterschied sein. Bei wörtlichen Zitaten wie hier ist jedoch der konkrete Wortlaut wiederzugeben. Insoweit liegt eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Kodex vor.

Da die Beschwerdegegnerin dieses Falschzitat nicht unmittelbar auf die Kontaktaufnahme durch den Beschwerdeführer hin korrigierte, verletzte sie auch ihre Pflicht zur unverzüglichen Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

Für eine bewusst wahrheitswidrige Berichterstattung nach Ziffer 1 des Pressekodex liegen keine Anhaltspunkte vor, so dass die Beschwerde insoweit unbegründet ist.

Vorliegend kann es bei einem Hinweis bleiben. Zum einen wurde das Falschzitat zumindest nach Kenntnis von der Beschwerde beim Presserat korrigiert. Zum anderen ist die inhaltliche Bedeutung von den Begriffen „unfähigsten“ und „schlechtestem Bürgermeister“ sehr ähnlich, so dass der Aussagegehalt durch das falsche Direktzitat nicht wesentlich verändert wurde.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>